

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 3-6 **Beschlüsse des Kreistages vom 04.12.2019**
1. Seite 3 Konfliktlösung für das Oder-Spree Krankenhaus
 2. Seite 3 Der tragische Todesfall von Hannes Semich-Graßmann und die sehr zögerlich-einseitige Aufarbeitung durch den Landrat und das Jugendamt sowie das große Interesse der Öffentlichkeit und der Medien an dem Fall, ferner die bisher zu wenig wahrgenommenen Stellungnahmen der Familie und mit dem Fall befasste Fachleute
 3. Seite 3 Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung eines transparenten Verfahrens bei der Sicherung des Einzeldenkmals exHotel Lunik im Zentrum von Eisenhüttenstadt
 4. Seite 3 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung –
 5. Seite 3 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung –
 6. Seite 4 Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum 2020 bis 2023 ff
 7. Seite 4 Außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für den Spreeradweg im Haushaltsjahr 2019
 8. Seite 4 Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für Planungsleistungen für die Radwege „Tour Brandenburg“ und „Oder-Spree“
 9. Seite 4 Neufassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für die Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung)
 10. Seite 4 Neufassung der Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung des Kreistages Oder-Spree
 11. Seite 4 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der K 6744 Abschnitt 020, OD Reichenwalde
 12. Seite 5 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Erneuerung der K 6744, Abschnitt 030, freie Strecke OE Briesenluch – Kummerallee in der Gemeinde Spreenhagen, Ortsteil Markgrafpieske
 13. Seite 5 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6737 Abschnitt 010, Ortsdurchfahrt (OD) Arensdorf in der Gemeinde Steinhöfel
 14. Seite 5 ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2020 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und seiner Anlagen des übrigen ÖPNV
 15. Seite 5 Kinderschutzmonitoring des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree – Jährliches Monitoring zu Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree – Berichtszeitraum 2018
 16. Seite 5 Kinderschutzbericht des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree – Berichtszeitraum 2014-2017
 17. Seite 5 Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII – Änderung
 18. Seite 5 Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree und seiner Ausschüsse für das Jahr 2020
 19. Seite 6 Beschluss über das Inkrafttreten einer neuen Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister
 20. Seite 6 Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst
 21. Seite 6 Wahl des Kreisbehindertenbeirates

22. Seite 6 Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree auf Vorschlag des AWO Kreisverbandes Fürstenwalde e.V.
23. Seite 6 Ergänzung der Arbeit- und Haushaltsplanung 2020
24. Seite 6 Veränderungen in den Ausschüssen
- II.)** Seiten 7-12 **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung –**
- III.)** Seiten 12-17 **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung –**
- IV.)** Seiten 18-20 **Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung)**
- V.)** Seiten 20-22 **Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung des Kreistages Oder-Spree**
- VI.)** Seiten 22-23 **Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 04.12.2019

1.) Konfliktlösung für das Oder-Spree-Krankenhaus

(Beschluss-Nr.: 10/DIE LINKE.PIRATEN/003/2019/1)

Der Kreistag beschließt:

Erstens: Ausgehend vom erreichten Verhandlungsstand in den weiteren Verhandlungen mit dem Tarifpartner für das Oder-Spree-Krankenhaus kurzfristig eine Annäherung und mittelfristig eine Angleichung an den entsprechenden Tarif des öffentlichen Dienstes anzustreben.

Zweitens: Zum Beginn des zweiten Quartals 2020

1. ein Konzept für die weitere betriebswirtschaftliche Entwicklung des Oder-Spree-Krankenhauses;
2. eine Konzeption für die langfristige Sicherung der medizinischen Versorgung im Landkreis Oder-Spree vorzulegen.

Drittens: Dem Bund (der Bundesregierung) und dem Land (der Landesregierung) die Forderung des Landkreises Oder-Spree zu übermitteln, im Interesse einer flächendeckenden medizinischen Versorgung die Rahmenbedingungen für die Krankenhausfinanzierung so zu verändern, dass ein wirtschaftlicher Betrieb kommunaler Krankenhäuser bei Einhaltung der zutreffenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst gewährleistet wird.

2.) Der tragische Todesfall von Hannes Semisch-Graßmann und die sehr zögerlich-einseitige Aufarbeitung durch den Landrat und das Jugendamt sowie das große Interesse der Öffentlichkeit und der Medien an dem Fall, ferner die bisher zu wenig wahrgenommenen Stellungnahmen der Familie und mit dem Fall befasste Fachleute

(Beschluss-Nr.: 15/AfD/003/2019)

Der Kreistag lehnt den Antrag ab, dass ein Sonderausschuss zur Untersuchung der Hintergründe der Arbeit des Jugendamtes und die Verantwortung des Landrates im Fall Hannes Semisch-Graßmann eingesetzt wird.

3.) Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung eines transparenten Verfahrens bei der Sicherung des Einzeldenkmals exHotel Lunik im Zentrum von Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr.: 16/AfD/003/2019)

Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktion AfD Oder-Spree ab.

4.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -

(Beschluss-Nr.: 068/003/2019)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 04.12.2019.

5.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -

(Beschluss-Nr.: 069/003/2019)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 04.12.2019.

6.) Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum 2020 bis 2023 ff

(Beschluss-Nr.: 054/003/2019/1)

Der Kreistag bestätigt die ausgewiesene Prioritätensetzung und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der Priorität und in Abhängigkeit von dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzvolumen in die Haushaltsplanung 2020 und Folgejahre aufzunehmen.

7.) Außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für den Spreeradweg im Haushaltsjahr 2019

(Beschluss-Nr.: 078/003/2019)

Der Kreistag beschließt außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 4.100.000 € und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.400.000 € im Haushaltsjahr 2019 für die Modernisierung des Spreeradweges.

8.) Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für Planungsleistungen für die Radwege „Tour Brandenburg“ und „Oder-Spree“

(Beschluss-Nr.: 079 /003/2019)

Beschluss zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2020 für die Modernisierung der Radwanderwege „Tour Brandenburg“ und „Oder-Spree-Tour“

9.) Neufassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für die Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung)

(Beschluss-Nr.: 074/003/2019/1)

Der Kreistag beschließt gemäß § 30 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 43 Abs. 4 Satz 4, § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung –KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) die Neufassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung) vom 04.12.2019

10.) Neufassung der Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung des Kreistages Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 077/003/2019)

Der Kreistag beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) die Neufassung der Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung des Kreistages Oder-Spree.

11.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der K 6744 Abschnitt 20, OD Reichenwalde

(Beschluss-Nr.: 071/003/2019)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6744, Abschnitt 020, OD Reichenwalde vom km 0,000 bis km 0,928.

- 12.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Erneuerung der K 6744, Abschnitt 030, freie Strecke OE Briesenluch – Kummerallee in der Gemeinde Spreenhagen, Ortsteil Markgrafpieske

(Beschluss-Nr.: 072/003/2019)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung der Erneuerung der K 6744, Abschnitt 030, vom Ortsausgang Briesenluch bis Abzweig Kummerallee auf einer Länge von ca. 714 m.

- 13.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6737 Abschnitt 010, Ortsdurchfahrt (OD) Arensdorf in der Gemeinde Steinhöfel

(Beschluss-Nr.: 075/003/2019)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6737 Abschnitt 010, OD Arensdorf vom 0,000 bis km 0,571.

- 14.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2020 in den Gemeinden und Städten des Landkreises und seiner Anlagen des übrigen ÖPNV

(Beschluss-Nr.: 076/003/2019)

Der Kreistag beschließt entsprechend des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) in der geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 14.12.2017, sowie der ÖPNV-Finanzierungsverordnung in der geltenden Fassung, zuletzt geändert am 18.01.2018 i. V. m. der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV vom 03.12.2015 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 15.07.2019 für das Jahr 2020 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2020 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

- 15.) Kinderschutzmonitoring des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree – Jährliches Monitoring zu Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree – Berichtszeitraum 2018

(Beschluss-Nr.: 062/003/2019)

Der Kreistag beschließt das "Kinderschutzmonitoring 2018" als Fortschreibung der Kinderschutzberichterstattung im Landkreis Oder-Spree.

- 16.) Kinderschutzbericht des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree – Berichtszeitraum 2014-2017

(Beschluss-Nr.: 061/003/2019)

Der Kreistag beschließt den "Kinderschutzbericht 2014 - 2017" als Fortschreibung der Kinderschutzberichterstattung im Landkreis Oder-Spree.

- 17.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung -

(Beschluss-Nr.: 063/003/2019)

Der Kreistag beschließt die geänderte „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII“ vom 01.01.2016 mit Wirkung ab 01.01.2020.

- 18.) Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree und seiner Ausschüsse für das Jahr 2020

(Beschluss-Nr.: 065/003/2019)

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree und seiner Ausschüsse für das Jahr 2020.

19.) Beschluss über das Inkrafttreten einer neuen Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister

(Beschluss-Nr.: 066/003/2019)

Der Kreistag beschließt, die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister.

20.) Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst

(Beschluss-Nr.: 067/003/2019)

Der Kreistag beschließt die Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Wojewodschaft Lebusier Land und den kreisfreien Städten Frankfurt (Oder) und Cottbus sowie den Landkreisen Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße und dem Landkreis Görlitz.

21.) Wahl des Kreisbehindertenbeirates

(Beschluss-Nr.: 080/003/2019)

Der Kreistag hat gemäß § 17 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree folgende Mitglieder für den Kreisbehindertenbeirat gewählt:

Frau Annett Spillmann, Frau Silke Klee, Frau Martina Lupitz, Herr Heinz Almes, Herr Mario Stein, Frau Manuela Schmidt und Herr Ernst-Wolfgang Neumeister.

22.) Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree auf Vorschlag des AWO Kreisverbandes Fürstenwalde e.V.

(Beschluss-Nr.: 064/003/2019)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des AWO Kreisverbandes Fürstenwalde e.V. Frau Monika Kilian als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree.

23.) Ergänzung der Arbeits- und Haushaltsplanung 2020

(Beschluss-Nr.: 081/003/2019)

Die Verwaltung wird beauftragt die Umsetzung der Prioritätenliste der AG „Ländliche Entwicklung“, insbesondere für die Verbesserung der ärztlichen Versorgung in den ländlichen Gebieten des Landkreises Oder-Spree, zu gewährleisten und die dafür benötigten finanziellen Mittel, entsprechend der Aktivitäten, in der Haushaltsdurchführung zu berücksichtigen.

24.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/003/2019)

Auf Antrag der Fraktion SPD wird Frau Barbara Buhrke als Mitglied für die UAG 1 „Förderung regionaler Wirtschaft, Landwirtschaft, Identifikation und regionaler Identität“ berufen.

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen bei der Besetzung der sachkundigen Einwohner/innen in den Ausschüssen:

Auf Vorschlag der Fraktion SPD werden Frau Christiane Barcikowski und Herr Peter Heyse in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration, Herr Norbert Walzer in den Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU sowie Herr Dirk Florian Rietzl in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.

Für den Ausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung benennt die Fraktion AfD Oder-Spree Herrn Georg Werner Sobotta als sachkundigen Einwohner.

Des Weiteren wird Herr Jeroïn Kuiper auf Vorschlag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN berufen.

Auf Vorschlag der Fraktion SPD wird Frau Elisabeth Alter benannt.

**II.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -****Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 04.12.2019****Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 04.12.2019 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Gebührenstruktur
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensatz
§ 6	Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 8	Vorauszahlungspflicht
§ 9	Erlösmodell
§ 10	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Datenschutzerklärung
§ 13	Inkrafttreten

§ 1**Grundsatz**

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung regelt die durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, die Nutzung der Abfallbehälter und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen anfallenden Gebühren.

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die nach § 5 Absätze 2 bis 6 AES Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

§ 3**Gebührenstruktur**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.
- (2) Die Festgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:
 - a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll
 - b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle
 - c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - d) das Einsammeln von Bekleidung und Textilien
 - e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, sofern diese nicht durch die Dualen Systeme finanziert werden
 - f) die Entsorgung herrenloser Abfälle
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
 - h) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen
 - i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen

- j) Verwaltungsaufwendungen sowie
 - k) Modellversuche.
- (3) Die Festgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:
- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
 - b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, sofern diese nicht durch die Dualen Systeme finanziert werden
 - d) die Entsorgung herrenloser Abfälle
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
 - f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen auf den Abfallentsorgungsanlagen
 - g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
 - h) Verwaltungsaufwendungen
 - i) Modellversuche sowie
 - j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.
- (4) Leistungsgebühren werden zur Deckung des mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Aufwandes erhoben. Bei Gebühren für die Durchführung von Leerungen der Abfallbehälter schließt dies die Kosten für die Entsorgung oder Verwertung des Inhalts ein.
Leistungsgebühren werden erhoben für die Durchführung
- a) der Regelleerungen gemäß § 12 Absätze 2 bis 4 AES (Regelleerungsgebühr)
 - b) der Sonderleerungen gemäß § 12 Absätze 6 und 7 AES (Sonderleerungsgebühr)
 - c) der Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES (Servicegebühr),
 - d) des Holens von Abfallbehältern gemäß § 12 a Absätze 7 und 8 AES (Holgebühr),
 - e) des Behälterwechsels (Behälterwechselgebühr) und
 - f) der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 16 Absatz 6 AES.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb des Abfallsacks wird erhoben zur Deckung der Anschaffungskosten des Abfallsackes und den mit der Abholung und Entsorgung des Inhalts verbundenen Kosten.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Festgebühr ist eine Monatsgebühr.
- (2) Die Höhe der Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich für jeden Monat des Erhebungszeitraums nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.
Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 der AES vor.
Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung im Erhebungszeitraum zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.
Jedes Ferienhaus und jede Ferienwohnung wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt, sofern es sich um eine selbstständig nutzbare Wohneinheit handelt.
Ein sonstiges Grundstück im Sinne des § 5 a Absatz 8 AES wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.
- (3) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben.
Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.
- (4) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben.
- (5) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück setzt sich zusammen aus der Basisgebühr und der Behältergebühr.
Die Höhe der Basisgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen selbstständigen Gewerbeeinheiten nach § 5 a Absatz 4 AES.
Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.
Bei saisonalen Gewerbegrundstücken wird die Behältergebühr nur für die Monate der saisonalen Nutzung berechnet.
- (6) Die Höhe der Regelleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, der Anzahl der durchgeführten Leerungen und der Art des im Abfallbehälter vorhandenen Abfalls.
Bei Wohngrundstücken und gleichgestellten Grundstücken wird bei Restabfallbehältern mindestens die gemäß § 6 Absatz 3 AES festgelegte Anzahl der Mindestleerungen berechnet.
Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig entsprechend der Nutzungsdauer.
- (7) Die Gebühr für den Erwerb der Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.
- (8) Die Höhe der Sonderleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Dauer der bewilligten Sonderleerungen.

Die Sonderleerungen sind im bewilligten Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen).

(9) Die Höhe der Servicegebühr bestimmt sich nach Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter.

(10) Die Höhe der Holgebühr richtet sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus der Abfallbehälter.

Die Holgebühr wird auch erhoben, wenn eine Leerung des Abfallbehälters tatsächlich nicht erfolgt.

(11) Die Behälterwechselgebühr wird für jede Neugestellung, Auswechslung und Abholung von Abfallbehältern in Abhängigkeit von der Anzahl der Behälter und vom Fassungsvermögen erhoben. Bei der Auswechslung von Behältern ist das Fassungsvermögen des größeren Behälters maßgeblich. Die Behälterwechselgebühr entfällt

- a) für die Erstgestellung der Abfallbehälter nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallversorgung,
- b) für die Abholung der Abfallbehälter nach der Abmeldung des Grundstücks von der öffentlichen Abfallversorgung, es sei denn dass die Behälter nicht zum angekündigten Abholtermin vom Anschlusspflichtigen bereitgestellt wurden,
- c) für die jeweils erste Änderung des Behältervolumens im Kalenderjahr je Abfallart und Grundstück und
- d) wenn der Austausch des Behälters auf Grund der Beschädigung oder Zerstörung dieses Abfallbehälters erfolgt und der Gebührenpflichtige die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat.

(12) Die Höhe der Gebühr für die Abholung des Sperrmülls (§ 3 Absatz 4 Satz 3 f)) richtet sich nach dem Aufwand, der für die Abholung des Sperrmülls erforderlich ist. Der Aufwand setzt sich zusammen aus den zusätzlich gefahrenen Kilometern des Entsorgungsfahrzeugs und der für die Erbringung der Leistung aufgebrauchten Arbeitszeit. Zusätzlich ist die Annahmegerühr gemäß der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung zu bezahlen. Das Laden des Sperrmülls in das Entsorgungsfahrzeug steht insoweit der Annahme auf einer Entsorgungsanlage gleich.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Festgebühr beträgt
 - a) für ein Wohngrundstück 2,13 Euro/Person und Monat
 - b) für ein saisonales Erholungsgrundstück 1,20 Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat
 - c) für ein Gartengrundstück 0,72 Euro/Parzelle und Monat.
- (2) Die Basisgebühr beträgt 2,86 Euro/Gewerbeneinheit und Monat.
- Die Behältergebühr beträgt für jeden
 - a) 120-Liter-Restabfallbehälter 1,02 Euro/Behälter und Monat
 - b) 240-Liter-Restabfallbehälter 2,03 Euro/Behälter und Monat
 - c) 1.100-Liter-Restabfallbehälter 9,31 Euro/Behälter und Monat.
- (3) Die Regelleerungsgebühr beträgt
 - a) für einen 120-Liter-Restabfallbehälter 3,43 Euro/Leerung
 - b) für einen 240-Liter-Restabfallbehälter 6,85 Euro/Leerung
 - c) für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter 28,46 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
 - d) für eine Biotonne 2,50 Euro/Leerung.
- (4) Für 1.100-Liter-Restabfallbehälter kann der Abstand zwischen den Regelleerungen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Leerungsgebühr reduziert sich auf
 - a) 25,75 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung
 - b) 24,40 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung.
- (5) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter beträgt
 - a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 6,00 Euro/Leerung
 - b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 10,28 Euro/Leerung
 - c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 40,66 Euro/Leerung.
- (6) Die Servicegebühr beträgt
 - a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 7,71 Euro
 - b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 15,42 Euro
 - c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 47,44 Euro.
- (7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt 3,20 Euro/Stück.
- (8) Die Holgebühr beträgt
 - a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 3,76 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung
 - b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 7,52 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung
 - c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 24,00 Euro/Monat bei wöchentlicher Regelleerung
 - d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 12,00 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung
 - e) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 6,00 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr nach Satz 1.

- (9) Die Behälterwechselgebühr beträgt
- | | | |
|----|----------------------------------|-------------|
| a) | für einen 120-l-Abfallbehälter | 5,50 Euro |
| b) | für einen 240-l-Abfallbehälter | 8,28 Euro |
| c) | für einen 1.100-l-Abfallbehälter | 33,03 Euro. |
- (10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gelten folgende Gebührensätze:
- | | |
|----|--|
| a) | 1,40 Euro je gefahrenen Kilometer und |
| b) | 90,32 Euro je aufgewendete Arbeitsstunde., |

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstanden ist, und danach mit Beginn eines jeden folgenden Erhebungszeitraumes.

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgt und die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang der vollständigen Mitteilung aller erheblichen Tatsachen wirksam. Zu einer vollständigen Mitteilung gehört die Vorlage der notwendigen Nachweise.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regelleerung entsteht mit Beginn des Leerungs-vorgangs des Abfallbehälters in das Entsorgungsfahrzeug. Maßgeblich ist die Erfassung des Behälteridentifikationssystems des Abfallbehälters durch die Technik des Entsorgungsfahrzeugs.

(3) Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung, die Einmalentsorgung und das Holen der Abfallbehälter entsteht mit der Bewilligung der beantragten Leistung durch das KWU-Entsorgung.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerungen und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung endet oder die Abmeldung erfolgt.

(4) Die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Durchführung der Neugestellung, des Wechsels oder der Abholung der Abfallbehälter.

(5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr. Das gleiche gilt bei Benutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 der AES.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Abfallgebühren werden, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Der Jahresgebührenbescheid enthält die Endabrechnung der angefallenen Gebühren für den vergangenen Erhebungszeitraum und die Festsetzung der Vorauszahlung gemäß § 8 für den laufenden Erhebungszeitraum.

Der Saldo der Endabrechnung ist fällig zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres. Die festgesetzten Raten der Vorauszahlung sind zum 01.04. und 01.10. des laufenden Kalenderjahres fällig.

Die Endabrechnung und Vorauszahlung für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.07. fällig.

- b) Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- c) Die Servicegebühr wird nach der Durchführung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- d) Die Behälterwechselgebühr nach § 4 Absatz 10 wird 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Das gleiche gilt, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

§ 8

Vorauszahlungspflicht

(1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 2 bis 5 sowie auf die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 6, 8 und 10 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlungsbescheid ist Teil des Jahresgebührenbescheides. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so ergeht nur ein Vorauszahlungsbescheid.

- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festgebühr richtet sich nach den im § 5 Absätze 1 und 2 festgelegten Gebührensätzen und der gemäß § 4 Absatz 1 maßgebenden Personenzahl oder der Zahl der Gewerbeeinheiten.
- (3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der Art und Anzahl der jeweils im vorangegangenen Erhebungszeitraum erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 3 bis 5 und 8. Einmalentsorgungen und Behälterwechsel bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet. Für ein Wohngrundstück werden je Restabfallbehälter die festgelegten Mindestleerungen angesetzt. Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt. Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.
- (5) Die Vorauszahlung ist in zwei Raten zu bezahlen. Bei saisonalen Erholungsgrundstücken entfällt die Festsetzung der Raten.

§ 9

Erlösmodell

- (1) Wird von Schulen und Kindergärten separat eingesammeltes hochwertiges Altpapier zur Verwertung gemäß § 30 Absatz 3 der AES überlassen, findet eine Erlösbeteiligung entsprechend der jeweils aktuellen Marktpreise für Altpapier statt.
- (2) Der auszukehrende Erlös bemisst sich nach den tatsächlichen Massewert nach Verwiegung des eingesammelten Papiers.
- (3) Bei festgestellten Fehlbefüllungen des zur Verfügung gestellten Behälters entfällt die Auszahlung des Erlöses.

§ 10

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 11 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der je-weils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2019

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2019

Lindemann
Landrat

Hinweis

Ab 1. Januar 2020 wird die Festgebühr für ein Wohngrundstück 2,40 Euro/Person/Monat betragen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) Abfallgebührensatzung). Die notwendige Änderungssatzung soll auf der nächsten Kreistagssitzung rückwirkend beschlossen werden.

Beeskow, den 11.12.2019

Lindemann
Landrat

III.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung -

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Entsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 04.12.2019**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 04.12.2019 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensatz
§ 4	Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 6	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7	Sonstiges
§ 8	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	Datenschutzerklärung
§ 10	Inkrafttreten

Anlage A
Anlage B

§ 1

Grundsatz

- (1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 AES. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 AES sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Diese Satzung regelt die durch die Benutzung der vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anfallenden Gebühren.
- (2) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.
- (3) Zur Deckung der für die sach- und fachgerechte Entsorgung der angelieferten Abfälle anfallenden Kosten werden Annahmegerühren durch das KWU-Entsorgung gemäß dieser Satzung erhoben. Dies schließt die Kosten für Vorbereitung, Vorbehandlung und den Transport der Abfälle ein.
- (4) Für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühren dienen zur Deckung des mit dieser Dienstleistung verbundenen zusätzlichen Aufwandes.
- Leistungsgebühren sind
- die Ladegebühr gemäß § 2 Absatz 10,
 - die Verpackungsgebühr gemäß § 2 Absatz 11.
- (5) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Annahmegerühr für selbst angelieferte Abfälle bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls, soweit die nachfolgenden Absätze nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Werden die angelieferten Abfälle nicht gewogen, so ist statt des Gewichtes das Volumen der Abfälle maßgeblich. Das Volumen ist zu schätzen. Die Gebühren werden für jedes angefangene Viertel eines Kubikmeters berechnet.
- (3) Abfälle, die auf der Deponie „Alte Ziegelei“ oder in den Abfallumschlagstationen angeliefert werden, sollen gewogen werden, soweit der Wiegevorgang auf der Fahrzeugwaage möglich ist.
- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden, sind zu wiegen. Teerabfälle und gleichgestellte Abfälle gemäß § 25 AES können bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm nach Satz 1 gewogen werden.
- (5) Die technischen Vorgaben der eingesetzten Waagen, insbesondere die Eichgrenzen, sind bei jedem Wiegevorgang einzuhalten.
- (6) Die Höhe der Gebühr für die Annahme von Altreifen richtet sich nach Art des Fahrzeugs, von dem sie stammen, und ihrer Anzahl. Die Altreifen können auch gewogen werden.
- (7) Die Höhe der Annahmegerühr für in sonstiger Form im Sinne des § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen richtet sich nach deren Anzahl.
- (8) Die Gebühr für den Erwerb eines Big Bags oder Plattenbags zur Entsorgung von Asbestabfällen deckt die Kosten für die deren Anschaffung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl.
- (9) Die Ladegebühr deckt den Aufwand für das Entladen des Abfalls vom Transportfahrzeug unter Einsatz von technischen Geräten und das Verbringen der Abfälle zum Ort der Zwischen- oder Endlagerung. Sie bestimmt sich nach der Anzahl der transportierten Verpackungseinheiten bei Asbestabfällen oder der Anzahl der durchgeführten vollständigen Ladevorgänge.
- (10) Die Verpackungsgebühr deckt den besonderen Aufwand, der mit dem fachgerechten Verpacken für den Abtransport des Nachtspeicherheizgerätes oder -ofens verbunden ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpackungseinheiten.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Annahmegerühr für selbst angelieferte Abfälle richtet sich nach Anlage A dieser Satzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Mindestgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumschlagstationen oder der Deponie „Alte Ziegelei“ beträgt pro Anlieferung 10,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Annahmegerühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahmestelle auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ angenommen werden, bestimmt sich nach Anlage B.
- (4) Die Höhe der Annahmegerühr bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) auf den gemäß § 29 a AES dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beträgt für

Motorrad-Altreifen	1,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen	2,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen	7,50 Euro/Stück

Altreifen von anderen Fahrzeugen, ins besondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen	14,00 Euro/Stück
Werden die Reifen gewogen, so beträgt die Gebühr	148,75 Euro/Tonne.
(5) Die Ladegebühr beträgt	12,00 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen 12,00 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.
(6) Die Gebühr für den Erwerb von Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest beträgt für jeden Big Bag	10,00 Euro/Stück
Platten Bag	12,00 Euro/Stück.
(7) Die Höhe der Annahmegebühr für jedes in sonstiger Form gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgerät beträgt	59,50 Euro/Stück.
Die Verpackungsgebühr beträgt	6,00 Euro/ Verpackungseinheit.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Die Annahmegebühr nach § 1 Absatz 2 entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 1 Absatz 3 entsteht mit der Ausführung der Leistung.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.
- (2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger und -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Sonstiges

- (1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, oder lässt sich nicht feststellen, welcher Abfallart der angelieferte Abfall angehört, wird jeweils der höchste mögliche Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.
- (2) Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 06.12.2018 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2019

Lindemann
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES (außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden)

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m ³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	35,00	8,50
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	45,00	10,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	41,50
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	151,34	22,00
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind	284,00	44,00
17 03 01* 17 03 03*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle	657,65	101,50
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	180,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	40,00	9,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt	203,78	10,50
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	3.064,93	14,00
17 06 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt	120,00	2,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	120,00	38,00

17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	80,00	5,50
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	50,00	4,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	180,75	8,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
20	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01 37*	Altholz	68,32	7,50
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	151,34	22,00
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	57,37	2,50
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	110,78	5,00
20 03 02	Marktabfälle	110,78	5,00
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	163,28	9,00

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	10,29
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	2,83
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	1,26
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	1,04
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,51
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,60
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen – ABC/BC-Pulverlöscher	1,60
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	3,48
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,48
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,48
16 06 01*	Bleibatterien	0,30
20 01 13*	Lösemittel	1,82

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
20 01 14*	Säuren	1,94
20 01 15*	Laugen	3,48
20 01 17*	Fotochemikalien	2,62
20 01 19*	Pestizide	1,87
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	3,48
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,64
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,48
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,60

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2019

Lindemann
Landrat

IV.) Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung)

§ 1 Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 €.
- (2) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 30 €. Das Sitzungsgeld erhalten Mitglieder der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen.
Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 30 €.
Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7-11, Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten ein Sitzungsgeld von 30 €.
Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Ausschussvorsitzende, die keinen Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) haben, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zwei zusätzliche Sitzungsgelder. Ein Mitglied eines beratenden Ausschusses erhält für die Leitung der Sitzung dieses Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der/die Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist.
- (4) Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen zu Kreistagssitzungen wird die monatliche Aufwandsentschädigung für den Monat der Sitzung um 50 vom Hundert gekürzt.
Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung für die Monate, in denen die Kreistagssitzungen stattfanden.

Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Monat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

- (5) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste. Eine Nichtteilnahme ist dem/der Vorsitzenden des Kreistages/Ausschusses bis zum Tag der Sitzung anzuzeigen und gilt in folgenden Fällen als entschuldigt:
- Teilnahme an Sitzungen des Bundestages oder des Landtages als deren Mitglied;
 - eigene Krankheit und Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger;
 - berufsbedingte Verhinderung;
 - Urlaub;
 - eigene und wichtige Jubiläen naher Familienangehöriger;
 - nicht verschiebbare Verpflichtungen als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten neben ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 monatlich eine zusätzlichen Aufwandsentschädigung als
- Vorsitzende/r des Kreistages in Höhe von 1.260 €;
 - Vorsitzende/r des Kreisausschusses, soweit er/sie nicht Landrat/Landrätin ist, in Höhe von 1.060 €;
 - Fraktionsvorsitzende/r in Höhe von 320 €.
- (2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und c) oder b) und c) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Entschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) zu, so wird die Entschädigung nach Buchstabe b) um 50 vom Hundert gekürzt.
- (3) Ein/e Stellvertreter/in erhält bei einer Vertretungsdauer innerhalb eines Monats von wenigstens zwei Wochen 50 vom Hundert der zusätzlich Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen nach Abs. 1. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

- (4) Jeder Abgeordnete erhält für die Anschaffung eines Notebooks, Tablets oder einem vergleichbaren Gerät eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €. Bei Verlust des Kreistagsmandats vor Ende der Wahlperiode ist das technische Gerät im Kreistagsbüro zurückgegeben oder wahlweise zum Restwert zu erwerben. Über die erhaltene Aufwandsentschädigung ist spätestens 3 Monate nach Auszahlung dem Büro Kreistag ein Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind zurückzugeben. § 3 Abs. 4 der Richtlinie über die Finanzierung der Fraktionen bleibt unberührt.

§ 3 Reisekostenvergütung/Fahrtkosten

- (1) Für vom Kreisausschuss angeordnete oder genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Fahrten der jeweiligen Mitglieder zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden, wird eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Dabei sind bei Abgeordneten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges pro Monat 60 Kilometer bereits mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für den günstigsten Tarif erstattet. Fahrtkosten der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zu Sitzungen der Fraktionen können aus den Fraktionsmitteln erstattet werden.
- (3) Die Beantragung der Fahrtkostenerstattung erfolgt durch Eintragung der gefahrenen Kilometer auf der Anwesenheitsliste.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Kreistagsabgeordnete, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag einen Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst. Ein Nachweis des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- (2) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro des Kreistages vorzulegen. Unterbleibt die Nachweisführung, erfolgt keine Erstattung bzw. bereits gezahlte Beträge werden zurück gefordert.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen erhalten Kreistagsabgeordnete für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1-3 sind arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt. Sie dürfen monatlich 35 Stunden nicht überschreiten. Verdienstaufschlag wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schichtarbeit, Ladenöffnungszeiten u.ä.) für Zeiten nach 19:00 Uhr gewährt.
- (5) Die Entschädigung nach Abs. 2 darf 20 € pro Stunde nicht überschreiten. Die Entschädigung nach Abs. 3 ist auf 13 € pro Stunde begrenzt.

§ 5 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Pauschale auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses des Kreistages. Dies gilt nicht für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Tätigkeit in einem Gremium aufgenommen haben.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkosten und Verdienstaufschlag erfolgt für den laufenden Monat jeweils zum 15. des nächsten Monats.

§ 7 Entschädigung für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8 BbgKVerf, soweit sie pro Jahr einen Beitrag von 720 € nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Vergütungen sind an den Landkreis abzuführen.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 420 €. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für den 1. Beigeordneten 315 € und für die weiteren Beigeordneten jeweils 210 €.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beeskow, den 06.12.2016

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2019

Lindemann
Landrat

V.) Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung des Kreistages Oder-Spree

Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung des Kreistages Oder-Spree

§ 1 Veranschlagung im Haushalt

Für die Wahrnehmung organschaftlicher Aufgaben der Fraktionen werden aus dem Kreishaushalt finanzielle Mittel bereitgestellt.

Diese sind im Haushaltsplan (Produkt-Nr:111 12, Kto.:54 92 10) zu veranschlagen

§ 2 Höhe und sachgerechte Verwendung der Zuwendungen

- 1) **Die Höhe der Zuwendungen an die einzelnen Fraktionen gliedert sich in**
 - einen Sockelbetrag pro Fraktion und Monat in Höhe von 500,00 €
 - und
 - einen Aufstockungsbetrag pro Fraktionsmitglied und Monat in Höhe von 50,00 €.
- 2) Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für die Geschäftsführung der Fraktion eingesetzt werden. Darunter fallen in der Regel folgende Ausgaben:
 - Beiträge an anerkannte kommunalpolitische Vereinigungen
 - Bürobedarf , Büroeinrichtung
 - Instandhaltung der Büroausstattung
 - Erfrischungen und Imbiss bei Klausurtagungen, Fraktionssitzungen und Pressekonferenzen
 - Fortbildung, Fachliteratur, Fachzeitschriften
 - Tageszeitung für Fraktionsgeschäftsstelle
 - Personalausgaben für Geschäftsführer/Assistent
 - Kosten der Kontoführung
 - Miete für eine Fraktionsgeschäftsstelle

- Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich ausschließlich um die Darstellung der Arbeit der Fraktion im Kreistag handelt
- 3) Die Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden, für folgende Ausgaben:
- direkte oder indirekte Parteienfinanzierung
 - Durchführung von Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen (werden über die Entschädigungssatzung abgerechnet)
 - Wahlkämpfe
 - Spenden
 - Geschenke oder Präsente für Abgeordnete oder Mitarbeiter der Verwaltung anlässlich von Geburtstagen oder Jubiläen
 - ausschließlich gesellige Veranstaltungen, Arbeitsessen
 - Neujahrsempfang

§ 3 Nachweisführung, Abrechnung

- 1) Über die erhaltenen Mittel haben die Fraktionen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres dem Landrat einen Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen. In Jahren einer Kommunalwahl ist der Verwendungsnachweis bis Ende des nachfolgenden Monats, in dem die Wahlperiode endet, einzureichen.
- 2) Die Vorsitzenden der Fraktionen haben auf dem Verwendungsnachweis zu versichern, dass diese Ausgaben entsprechend § 2 ausschließlich für die Geschäftstätigkeit der Fraktion verwendet worden sind. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden zurückgefordert. Sie sind innerhalb von 1 Monat auf das Konto des Landkreises einzuzahlen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Aufrechnung mit den monatlichen laufenden Zuwendungen.
- 3) Wird die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, werden die Zahlungen der Fraktionszuschüsse bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises einbehalten.
- 4) Über technische Geräte (PC, Laptop, Drucker, Faxgeräte, Telefone u.ä.) ist eine Bestandsliste zu führen. Darin sind Anschaffungswert, Kaufdatum und Standort zu vermerken.
- 5) Technische Geräte nach Absatz 4 sind bei Auflösung der Fraktion, Verlust des Fraktionsstatus oder Verlust des Kreistagsmandats unaufgefordert innerhalb eines Monats der Kreisverwaltung (Büro des Kreistages) zu übergeben.

§ 4 Kommunalpolitische Fortbildung

Zur Finanzierung der kommunalpolitischen Fortbildung der Abgeordneten werden aus dem Kreishaushalt Mittel bereitgestellt. Diese sind im Haushaltsplan zu veranschlagen (Doppik: Produkt-Nr:111 12, Kto.:54 92 20). Ihre Höhe ist alljährlich mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festzulegen.

Als Aufwendungen für kommunalpolitische Fortbildung der Abgeordneten, die aus dem Kreishaushalt finanziert werden, gelten Teilnahmebeiträge oder Lehrgangsgebühren kommunalpolitischer Fortbildungsmaßnahmen von Bildungseinrichtungen, anerkannter politischer Stiftungen und Vereine. Vor Bewilligung ist das Votum des Geschäftsordnungs- und Petitionsausschusses einzuholen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beeskow, 06.12.2019

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung des Kreistages Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2019

Lindemann
Landrat

VI.) Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister

**Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den
Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister**

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24. Mai 2004 ([GVBl.I/04, \[Nr. 09\]](#), S.197), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 43\]](#), S.25) und § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#)) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Kreisbrandmeisters und stellvertretenden Kreisbrandmeister wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden jedoch Aufwandsentschädigungen und Reisekostenpauschalen auf Grundlage dieser Satzung gewährt. Mit der Entschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 2

Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree gewährt seinem Kreisbrandmeister und stellvertretenden Kreisbrandmeistern eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe folgender Regelung:

Aufwandsentschädigung	
Kreisbrandmeister	205,00 €
Stellvertretende Kreisbrandmeister	143,50 €
Reisekostenpauschale	
Kreisbrandmeister	95,00 €
Stellvertretende Kreisbrandmeister	66,50 €

- (2) Falls ein Dienstzimmer, eine Schreibkraft und die laufenden Geschäftsbedürfnisse nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden, ist ein angemessener Aufwand hierfür gesondert zu erstatten. Die Pauschalentschädigung soll monatlich 95,00 € nicht übersteigen.

§ 3

Zahlungsweise

Die Entschädigungen nach § 2 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich am Quartalsende gezahlt.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt werden – Dienstpflichtverletzungen sind insbesondere Verstöße gegen Dienstanweisungen, Dienstvorschriften, die Tätigkeitsverordnung, Bbg BKG u.ä..

§ 5**Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall**

- (1) Nimmt ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für die vertretende Tätigkeit.
Eine nach § 1 an den Stellvertreter zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister tritt rückwirkend ab 01.07.2019 in Kraft.

Beeskow, 06.12.2019

Rolf Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2019

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde**C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt